

# **KPV-Bildungswerk Schleswig-Holstein e. V.**

## **SATZUNG**

Beschluss der Mitgliederversammlung des **KPV-Bildungswerk Schleswig-Holstein** am **14.08.2021** in Neumünster.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**KPV-Bildungswerk Schleswig-Holstein**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden; nach der Eintragung des Vereins lautet der Name „**KPV-Bildungswerk Schleswig-Holstein e.V.**“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der **KPV-Bildungswerk Schleswig-Holstein e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Angebote des **KPV-Bildungswerk Schleswig-Holstein e.V.** sind allgemein zugänglich. Es vermittelt Bürgern politische Bildung auf christlich-demokratischer Grundlage, um sie zum staatsbürgerlichen Handeln im kommunalen Selbstverwaltungsbereich der Gemeinden, Ämter, Städte und Kreise zu befähigen, insbesondere durch

- a. Erstellen allgemeiner Grundlagen für die praktische Arbeit;
- b. Fachtagungen, Fachseminare, Kurse, Info-Treffs u. Ä.;
- c. Herausgeben von Publikationen und Veröffentlichungen;

- d. Erteilen von Informationen und Auskünften zu praktischen und rechtlichen Fragen der kommunalen Selbstverwaltung
- e. Wahren der Belange der Selbstverwaltungen im Rahmen der europäischen Einigungsbestrebungen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen Personen, die sich den christdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen (z. B. Mitglieder von CDU-Fraktionen, Landräte, (Ober-) Bürgermeister, Wahlbeamte, wählbare oder bürgerliche Mitglieder oder Verwaltungsmitarbeiter), als Mitglieder angehören.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitglieder haben einen Beitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod oder durch Ausschluss, über den der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss des Mitgliedes setzt voraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.
- (6) Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Vorstand stellt die

Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Aufbringen der Vereinsmittel**

Die Mittel für die Vereinszwecke werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Tagungsbeiträge aufgebracht.

#### **§ 5**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

#### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **KPV-Bildungswerk Schleswig-Holstein e.V.**
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Bildungswerkes;
  - b. Beschluss über die Jahresrechnung nach Vorlage durch den Vorstand;
  - c. Erlass einer Beitragsordnung;
  - d. Wahl des Vorstandes;
  - e. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung;

- f. Beschlussfassung über die weiteren ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben;
- g. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
- h. Satzungsänderungen.

## **§ 7**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung bzw. dem Versand der E-Mail an die zuletzt dem Vorstand mitgeteilten Kontaktdaten. Sie soll mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden im nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder per Telefonkonferenz statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten, mit ihren Klarnamen sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des

Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- (5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

## **§ 8**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister und
- d. zwei weiteren Mitgliedern.

Die Ämter enden mit der Neuwahl.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er beschließt den Haushalt und legt die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt Mitarbeiter einzustellen.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer.
- (6) Die Einberufungen der Sitzungen des Vorstandes erfolgen durch den Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnungen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist mit absoluter Mehrheit möglich.
- (8) Vorstandssitzungen dürfen per E-Mail geladen werden.
- (9) Vorstandssitzungen dürfen online durchgeführt werden und online Beschlüsse fassen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

## **§ 11**

### **Vertretung**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Geschäftsführer kann für den Verein alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

## **§ 12**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der KPV-Bildungswerk Schleswig-Holstein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere durch die Förderung der demokratischen und staatsbürgerlichen Heranbildung und Weiterbildung von Bürgern für die Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hermann Ehlers Stiftung e. V. mit Sitz in Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Schleswig-Holstein zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Rechnungslegung und Revision**

- (1) Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vorzulegen.





# BEITRAGSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung hat am 20.05.2021 diese Beitragsordnung beschlossen:

## 1. Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder in Gemeinde- und Stadtvertretungen:  
mind. 2,50 EUR pro Monat/ mind. 30,00 EUR pro Jahr
2. Mitglieder der Kreistage und der Räte der kreisfreien Städte  
mind. 5,00 EUR pro Monat/ mind. 60,00 EUR pro Jahr  
Bürgerliche Mitglieder in den Ausschüssen der kommunalen  
Vertretungskörperschaften  
mind. 2,00 EUR pro Monat/ mind. 24,00 EUR pro Jahr
3. für andere in der Kommunalpolitik tätige oder kommunalpolitisch interessierte  
Personen mind. 2,00 EUR pro Monat/ mind. 24,00 EUR pro Jahr
4. MdEP, MdB, MdL, Landräte, (Ober-)Bürgermeister, Wahlbeamte mind. 6,00 EUR  
pro Monat/ mind. 72,00 EUR pro Jahr

Ein höherer freiwilliger Mitgliedsbeitrag kann geleistet werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags definiert sich durch das höchst veranlagte Amt. Die Beiträge sind nicht additional.

## 2. Zahlungsweise

Sämtliche vom Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden jährlich (jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Jahres) vom Bankkonto des Mitgliedes vorzugsweise im Lastschrifteneinzugsverfahren eingezogen. Tritt ein Mitglied unterjährig ein, so wird sein Beitrag bis zum Beginn des nächsten Jahres einmalig anteilig berechnet und vom angegebenen Bankkonto eingezogen.

Ein Jahresbeitrag wird erstmalig ab Beginn des nächsten Jahres fällig. Beim Austritt werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

## 3. Weitere Regelungen

Der Verein kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeträge erlassen, ermäßigen oder stunden.  
Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Vorstand.